

JAHRESABSTIMMUNG (Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, effektive Methode)

In dieser Abrechnung sind nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Herrn, Frau, Firma

MWST-Nr.:

Ref.-Nr.:

Steuerperiode von/bis: 01.01.20 bis 31.12.20

Wir bitten Sie bei einer Differenz zugunsten der ESTV den Betrag auf das Konto IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5 zu überweisen sowie unter „Mitteilung“ die MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (z.B. J2011 für das Jahr 2011) anzugeben

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland	221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230		
Entgeltminderungen	235		
Diverses (z.B. Wert des Bodens)	280		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		289

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
Normal	301	8,0%	300	7,6%
Reduziert	311	2,5%	310	2,4%
Beherbergung	341	3,8%	340	3,6%
Bezugsteuer	381		380	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)				399
			Steuer CHF / Rp.	
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand			400	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand			405	
Einlageentsteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)			410	
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)			415	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)			420	
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag			500	
Guthaben der steuerpflichtigen Person			510	

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:

Datum Kontaktperson: Name, Tel.-Nr., E-Mail

Rechtsverbindliche Unterschrift